

Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit nach EEG 2023

Der Anspruch auf Zahlung von Förderleistungen nach dem EEG sowie die ordnungsgemäße Einbindung von Erzeugungsanlagen in den Netz- und Systembetrieb setzen voraus, dass die Anlage die Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 EEG 2023 erfüllt. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine jederzeitige Abrufbarkeit von Einspeisedaten sowie eine fernsteuerbare Reduzierung der Einspeiseleistung möglich ist. Als Nachweis hierfür dient die nachfolgende Erklärung:

Anlagenidentifikation

Energieträger (Wind, Solar) _____

Zählpunktbezeichnung _____

Zähler-Nr. _____

bei Wind: Anzahl der Einzel WEA bezogen auf den o. g. Zählpunkt _____

Akten-Nr. der WEMAG Netz GmbH _____

Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person (nachfolgend „Dritter“)

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die einspeisende(n) Anlage(n) am genannten Zählpunkt seit dem _____ die Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 Abs. 1 EEG erfüllen.

Insbesondere wird bestätigt, dass:

- eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Abrufbarkeit der jeweiligen Ist-Einspeisung und
- eine technische Einrichtung zur fernsteuerbaren Reduzierung der Wirkleistung

entweder an der/den Anlage(n) selbst oder am Netzanschlusspunkt installiert, ordnungsgemäß in Betrieb genommen und dauerhaft funktionsfähig sind. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung(en) ist dieser Erklärung als Anlage beigefügt.

- Der Anlagenbetreiber räumt unter Ziffer 3 benannten Dritten die Befugnis ein,
 - die jeweilige Ist-Einspeisung der Anlage(n) abzurufen sowie
 - die Einspeiseleistung der Anlage(n) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fernzusteuert zu reduzieren.
- Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, ab dem oben genannten Zeitpunkt dauerhaft sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 EEG 2023 eingehalten werden. Ein Wegfall oder eine Einschränkung der Fernsteuerbarkeit wird dem Netzbetreiber unverzüglich angezeigt.

4. Der Betrieb der technischen Einrichtung(en) zur Fernsteuerbarkeit erfolgt so, dass keine unzulässigen Auswirkungen auf den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie auf die technischen Vorgaben des Netzbetreibers entstehen. Insbesondere stellt der Anlagenbetreiber sicher, dass bei der Abrufung von Einspeisedaten aus abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen oder Messwandlern keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
5. Die dem Dritten eingeräumten Befugnisse zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur fernsteuerbaren Reduzierung der Einspeiseleistung berühren nicht die Rechte des Netzbetreibers zur Steuerung der Anlage(n) im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 13 ff. EnWG (Redispatch 2.0). Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass durch Maßnahmen des Dritten
 - eine vom Netzbetreiber veranlasste Leistungsreduzierung nicht verringert oder aufgehoben wird und
 - die Abrufbarkeit von Einspeisedaten durch den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.
6. Sofern sich aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörden – insbesondere im Zusammenhang mit
 - § 9 EEG 2023 oder
 - dem Einbau von Messsystemen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
 weitergehende Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen oder an das Nachweisverfahren ergeben, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, eine aktualisierte Erklärung vorzulegen.
7. Bei Anschluss weiterer Erzeugungsanlagen über den oben genannten Zählpunkt oder bei Änderungen der Anschluss- oder Messkonstellation, die Auswirkungen auf die Fernsteuerbarkeit haben, ist eine neue Erklärung abzugeben.
8. Sofern Maßnahmen des Dritten mit entschädigungspflichtigen Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 15 EEG 2023 zeitlich zusammenfallen, gelten ausschließlich die durch den Netzbetreiber veranlassten Maßnahmen als Grundlage für eine etwaige Entschädigung. Marktbedingte oder vertragliche Steuerungsmaßnahmen des Dritten begründen keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- (x) Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung
 (x) Nachweis über einen erfolgreichen Funktionstest der technischen Einrichtung (Leistungsreduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung)
 () weitere Anlagen:
